



IM ALTER GUT VERSORGT ...MIT VER.DI!

Die betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst

Gemeinden

ver.di

DAMIT ES IM ALTER NICHT KNAPP WIRD... DIE NOTWENDIGKEIT DER ZUSATZVERSORGUNG.

Schon seit vielen Jahren zeichnet sich ab: Die gesetzliche Rente kann den Anspruch an ein würdevolles Leben im Alter nicht mehr erfüllen.

Diese Sorge teilen mittlerweile auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Laut einer Umfrage des Deutschen Gewerkschaftsbundes glauben 38 Prozent der Beschäftigten, die gesetzliche Rente werde für das Leben im Ruhestand nicht ausreichen. Vielmehr fürchten sie, von wachsender Altersarmut bedroht zu sein.

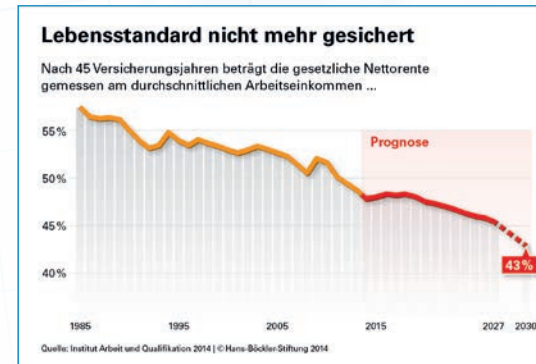
ARMUT IM ALTER – EIN REALES SZENARIO

2011 lebten 13,3 Prozent der über 65-Jährigen unterhalb der Armutsgrenze – Tendenz dramatisch zunehmend. Bereits heute sind mehr als 465.000 Rentnerinnen und Rentner zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auf staatliche Aufstockerleistungen angewiesen, rund 815.000 von ihnen verdienen sich zudem mit „Mini-Jobs“ etwas dazu.

Das Rentenniveau sinkt seit Jahrzehnten. Aktuell beträgt die gesetzliche Nettorente weniger als 50 Prozent des durchschnittlichen Arbeitseinkommens und wird bis 2030 auf rund 43 Prozent weiter fallen.

ALTERSVORSORGE – MEHR ALS RENTE!

Neben der gesetzlichen Rente wird das Alterssicherungssystem in Deutschland von zwei weiteren Säulen getragen: der betrieblichen Altersversorgung sowie der privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorge, z. B. durch Lebens- und Rentenversicherungen. Aufgrund der Entwicklungen bei der gesetzlichen Rente und begünstigt durch einen neuen Rechtsrahmen hat die Betriebsrente in den letzten Jahren wieder an Bedeutung gewonnen – und ist als wichtiger Beitrag zur Altersvorsorge inzwischen unabdingbar!



HEUTE SCHON AN MORGEN DENKEN! DAS SYSTEM DER ZUSATZVERSORGUNG IM ÖFFENTLICHEN DIENST.

Die betriebliche Altersversorgung hat im öffentlichen Dienst eine lange Tradition. Bereits in den späten 60er-Jahren wurde ein betriebliches Altersvorsorgesystem (wieder-)eingeführt und tarifvertraglich geregelt. Dadurch wurde für die Tarifbeschäftigten eine zusätzliche Leistung für die Versorgung im Alter eingerichtet, damit diese den Beamtenpensionen vergleichbare Ansprüche erreichen konnten. Die damalige Zusatzversorgung errechnete sich vereinfacht gesagt aus der Differenz eines beamtenähnlichen Gesamtversorgungsanspruchs und der Höhe der zu erwartenden gesetzlichen Rente.

In den folgenden Jahrzehnten wurde dieses System zunehmend komplexer – insbesondere durch die Abhängigkeit zu Änderungen im Steuer-, Sozial- und Rentenrecht. Auch die Finanzierung dieses Leistungsniveaus war durch den stetigen Personalabbau im öffent-

lichen Dienst bei gleichzeitiger Zunahme der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nicht mehr ausreichend sichergestellt.

UMSTELLUNG DER ALTERSVERSORGUNG

Nach langen Verhandlungen wurde 2001/2002 im Rahmen einer Neugestaltung der betrieblichen Altersversorgung ein Wechsel von der Gesamtversorgung zu dem heute noch gültigen Versorgungspunktemodell tarifvertraglich vereinbart. Dem damaligen Zeitgeist geschuldet war auch die Grundüberlegung, von einer Umlagefinanzierung – ähnlich der Rentenversicherung – zu einer kapitalgedeckten Altersversorgung zu wechseln. Seitdem erhalten die Beschäftigten bis zum Renteneintritt jährlich eine Punktegutschrift, deren Höhe sich u. a. aus dem zusatzversorgungspflichtigen Jahresbruttoentgelt (entspricht in etwa dem steuerpflichtigen Brutto) und dem Alter der Versicherten/des Versicherten berechnet.

Darüber hinaus finden auch soziale Komponenten, wie z. B. Erwerbsminderung, Elternzeit oder Mutterschutz bei der Punkteberechnung Berücksichtigung. Die bis zum Renteneintritt gesammelten Versorgungspunkte sind Grundlage für die Berechnung der späteren Zusatzrente.

BERECHNUNG DER JÄHRLICHEN VERSORGUNGSPUNKTE

Das jährliche, zusatzversorgungspflichtige Bruttogehalt wird durch ein festgelegtes Referenzentgelt von 1.000 Euro geteilt und mit einem altersabhängigen Faktor multipliziert.

BEISPIEL:

Ein 25-jähriger Beschäftigter hat ein zusatzversorgungspflichtiges Jahresbrutto von 30.000 Euro – er erhält im aktuellen Jahr 6 Versorgungspunkte gutgeschrieben.

$$\begin{aligned} & \mathbf{30.000 \text{ Euro} : 1000 : 12 \text{ Monate}} \\ & \mathbf{x 2,4 \text{ (Altersfaktor)}} \\ & \mathbf{= 6 \text{ Versorgungspunkte}} \end{aligned}$$

Unter Berücksichtigung einer jährlichen Entgelterhöhung in Höhe von 1,5 Prozent erreicht er bis zum Renteneintritt mit 67 Jahren insgesamt 191,34 Versorgungspunkte.

Die zukünftige, monatliche Betriebsrente errechnet sich aus der Summe der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte multipliziert mit einem Messbetrag von 4 Euro.

Der Beschäftigte erreicht somit einen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung in Höhe von monatlich 765,36 Euro.

DER TARIFVERTRAG MACHT'S MÖGLICH

Grundlage für die Leistungen der Zusatzversorgung sind die von ver.di mit den Arbeitgebern bei Bund, Ländern und Gemeinden geschlossenen „Tarifverträge über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten im öffentlichen Dienst“ (ATV/ATV-K).

Die Arbeitgeber im öffentlichen Dienst haben für die Organisation der betrieblichen Altersversorgung Zusatzversorgungskassen gebildet – neben der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sind dies mehr als 20 kommunale und kirchliche Zusatzversorgungskassen (ZVK). Sie organisieren eigenständig die Finanzierung des tarifvertraglichen Anspruchs der jeweiligen Versicherten – diese reicht von der alleinigen Zahlung durch den Arbeitgeber, bis hin zu einer gemeinsamen Finanzierung durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen.

Während die meisten Kassen umlagefinanziert arbeiten, also die erhobenen Beiträge für laufende Rentenzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger verwendet werden, finanzieren sich die Zusatzversorgungskassen in den neuen Bundesländern zweigleisig: Ein Teil der Zusatzversorgung wird über Umlagen, ein weiterer Teil kapitalgedeckt, also aus Kapitalerträgen, finanziert.

GUT GERECHNET – BESSER VERSORGT! BEISPIELE FÜR DIE WIRKUNG DER ZUSATZVERSORUNG.

SACHBEARBEITERIN IM BÜRGERAMT

- Alter: 27 Jahre
- Beschäftigt im öffentlichen Dienst: 5 Jahre
- Alter beim Rentenbeginn: 67 Jahre
- Versorgungspunkte zum 31. Dezember 2013: 14
- Gehalt: 2.409,57 Euro
- **Betriebsrente zum 1. April 2054: 777,08 €**



ERZIEHERIN

- Alter: 41 Jahre
- Beschäftigt im öffentlichen Dienst: 17 Jahre
- Alter beim Rentenbeginn: 67 Jahre
- Versorgungspunkte zum 31. Dezember 2013: 54,24
- Gehalt: 3.211,97 Euro
- **Betriebsrente zum 1. September 2040: 680,92 €**

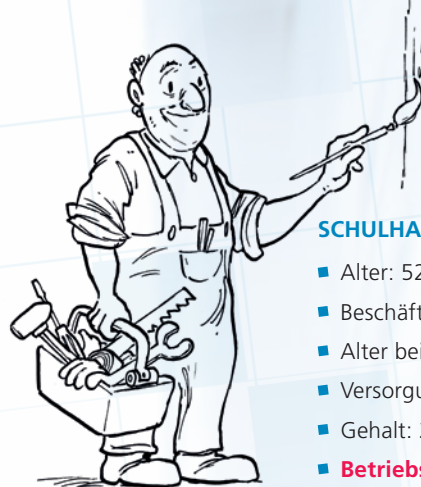


Alle Rechenbeispiele sind Hochrechnungen Ihrer Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung und setzen jährliche Entgelterhöhungen von 1,5% voraus. Da Veränderungen z.B. ihrer persönlichen Verhältnisse Auswirkungen auf die tatsächliche Höhe der Leistungen haben, dienen die Werte nur der Orientierung.



GARTENARBEITER

- Alter: 63 Jahre
- Beschäftigt im öffentlichen Dienst: 34 Jahre
- Alter beim Rentenbeginn: 65 Jahre und 5 Monate
- Versorgungspunkte zum 31. Dezember 2013: 91,69
- Gehalt: 2.449,97 Euro
- **Betriebsrente zum 1. August 2016: 389,04 €**



SCHULHAUSMEISTER

- Alter: 52 Jahre
- Beschäftigt im öffentlichen Dienst: 27 Jahre
- Alter beim Rentenbeginn: 66 Jahre und 8 Monate
- Versorgungspunkte zum 31. Dezember 2013: 99,99
- Gehalt: 2.784,64 Euro
- **Betriebsrente zum 1. Oktober 2028: 581,80 €**

HAUPTBRANDMEISTER

- Alter: 53 Jahre
- Beschäftigt im öffentlichen Dienst: 18 Jahre
- Alter beim Renteneintritt: 67 Jahre
- Versorgungspunkte zum 31. Dezember 2013: 67,66
- Gehalt: 3.601,58 Euro
- **Betriebsrente zum 1. Dezember 2027: 484,16 €**



BETRIEBLICHE ALTERS- VERSORGUNG IST ZUKUNFTSSICHERUNG! DIE ZUSATZVERSORGUNG IM ÖFFENTLICHEN DIENST MUSS ATTRAKTIV BLEIBEN.

Derzeit wird die betriebliche Altersversorgung in allen Branchen durch die Arbeitgeber auf den Prüfstand gestellt!

EINGRIFF INS LEISTUNGSRECHT

Im Bereich des öffentlichen Dienstes zeichnet sich nach ersten Gesprächen bereits ab: Die Arbeitgeber wollen das Leistungsniveau der Zusatzversorgung anpassen – und zwar deutlich nach unten!

Sie begründen ihr Vorhaben mit der schlechten finanziellen Situation einzelner Versorgungskassen und machen hierfür insbesondere die derzeitige Niedrigzinsphase verantwortlich. Hiervon können aber grundsätzlich nur kapitalgedeckte Zusatzversorgungskassen betroffen sein.

Auch die gestiegene Lebenserwartung der Menschen belastet nach Auffassung der Arbeitgeber die Kassen zusätzlich. Das stimmt zwar,

denn wer länger lebt, bezieht auch länger Leistungen aus der Zusatzversorgung! Allerdings gehen die Beschäftigten aufgrund der Erhöhung des Renteneintrittsalters viel später in den Ruhestand – und zahlen somit auch länger in das System ein! Auch diese Entwicklung muss in weiteren Verhandlungen berücksichtigt werden.

ZUSATZVERSORGUNG AUCH IN ZUKUNFT

ver.di hat großes Interesse an der Stabilität und Zukunftsfähigkeit der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und ist deshalb verhandlungsbereit. Dabei dürfen jedoch die Leistungen für die Beschäftigten nicht verschlechtert werden.



DAS GEHT UNS ALLE AN! GEMEINSAM MEHR ERREICHEN – JETZT VER.DI- MITGLIED WERDEN!

Klar ist: Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Vorsorge im Alter!

Wegen der Unverfallbarkeit der bereits erworbenen Versorgungspunkte wären junge Kolleginnen und Kollegen bzw. Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger im öffentlichen Dienst von Änderungen im Leistungsrecht stärker betroffen, da sie bisher nur wenige Versorgungspunkte ansammeln konnten.

Die Zukunft der betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst ist also für alle Generationen von Bedeutung – und kann nur gemeinsam von uns gestaltet und gesichert werden!

Es ist gut und richtig Mitglied in ver.di zu sein – und es kann nur besser und richtiger werden, wenn auch Du Mitglied in ver.di bist!

Name			
Vorname			
Straße, Nr.			
PLZ, Ort			
Geburtsdatum	Telefon		
E-Mail			
Nationalität	Geschlecht		
	weiblich	männlich	
Beschäftigt als	Arbeiter/in	Angestellte/r	Beamte/r
	Azubi bis		Anwärter/in bis
Dienststelle			
PLZ, Ort			
monatlicher Bruttoverdienst	Beitragszahlungen ab		

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft · Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00000101497
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsweise	zur Monatsmitte	zum Monatsende
IBAN		
BIC		
Bankinstitut		
Datum	Unterschrift	
Werber/in		
Name		
Mitglied, Nr.		

Datenschutz

Die mit diesem Beitrittsformular erhobenen personenbezogenen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen werden ausschließlich gem. § 28 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Sie dienen dem Zweck der Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Zweckbestimmung und sofern und soweit diese von ver.di ermächtigt oder beauftragt worden sind und auf das Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet wurden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

BEITRITTSERKLÄRUNG



ver.di

Herausgeber:

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
10112 Berlin, Fachbereich Gemeinden.

Verantwortlich: Achim Meerkamp

Bearbeitung: Ronny Keller

Illustrationen: Marco Finkenstein

Gestaltung, Druck: VH-7 Medienküche GmbH, 70372 Stuttgart
W-3252-04-0914